
S 8 KR 1642/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--------------------------|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Düsseldorf |
| Sachgebiet | Krankenversicherung |
| Abteilung | 8 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 8 KR 1642/22 |
| Datum | 07.12.2023 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 07.12.2023

Az.: [S 8 KR 1642/22](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

KlÃ¤gerin

Proz.-Bev.:

Â

gegen

Â

Beklagte

Â

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 07.12.2023 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht â, sowie den ehrenamtlichen Richterâ und die ehrenamtliche Richterin â fÃ¼r

Recht erkannt:Â

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom XX.XX.XXXX in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom XX.XX.XXXX verurteilt, die Kosten einer mehrschrittigen stationären Liposuktionsbehandlung der Beine und Arme in einer Vertragsklinik zu ¼bernehmen.

Die auÃgerichtlichen Kosten der KlÃgerin werden der Beklagten auferlegt.

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten um die Versorgung der KlÃgerin mit einer Liposuktion von Beinen und Armen bei einem bestehenden LipÃdem. Die XXXX geborene KlÃgerin geht einer VollzeitbeschÃftigung als Lehrerin an einer Integrationsschule nach.

Bei ihr besteht eine LipÃdem Grad II an Beinen und Armen.

Â

Die KlÃgerin beantragte unter dem XX./XX.XX.XXXX bei der Beklagten die Kosten¼bernahme f¼r eine Liposuktion von Armen und Beinen unter Vorlage einer Bescheinigung der â von der â .

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom XX.XX.XXXX ab. Die beantragte Versorgung mit einer Liposuktion stelle keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Bei der KlÃgerin bestehe kein LipÃdem Grad III.

Â

Den gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruch der KlÃgerin wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom XX.XX.XXXX zur¼ck. Es bestehe kein LipÃdem Grad III bei der KlÃgerin.

Â

Die KlÃgerin hat gegen die ablehnenden Bescheide Klage erhoben, mit der sie die beantragte die Liposuktion von Beinen und Armen als Sachleistung der Beklagten

weiterhin geltend macht. Sie beruft sich auf [§ 137c Abs. 3 SGB V](#) als Rechtsgrundlage für eine Leistungspflicht der Beklagten bei einem Lippenleiden Grad II.

Die Klägerin macht geltend, dass das bei ihr bereits langfristig bestehende Beschwerdebild ihren Alltag und insbesondere ihren Arbeitsalltag erheblich beeinträchtigt. Im Sommer dieses Jahres habe das Lippenleiden in ihrem überwiegend stehenden Beruf zu einer mehrwöchigen Arbeitsunfähigkeit geführt. Zusammenfassend fühle sich der bereits lang andauernde Schmerz wie ein Stachelndraht gefangen zu sein. Das Beschwerdebild bestehe sowohl tagsüber als auch nachts, so dass sie kaum noch ausreichend schlafen könne. Die konservativen Behandlungen könnten diesem Beschwerdebild nicht abhelfen, allenfalls etwas lindern. Nach dem bereits lang andauernden Zustand sei es ihr kaum noch möglich, mit dem Beschwerdebild und den einhergehenden Einschränkungen emotional umzugehen.

Ä

Ä

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom XX.XX.XXXX in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.XX.XXXX zu verurteilen, eine mehrschrittige Liposuktion der Arme und Beine als Sachleistung zu gewähren.

Ä

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Klage abzuweisen.

Ä

Sie hält die angefochtenen Bescheide aus den dort ausgeführten Gründen für rechtmäßig. Unter Berufung auf das Urteil des LSG Niedersachsen vom 13.09.2022 [L 16 KR 61/21](#) macht sie hinsichtlich einer Behandlung eines Lippenleidens Grad II geltend, dass mit den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses eine Sperrwirkung für einen Anspruch aus [§ 137c Abs. 3 SGB V](#) bestehe.

Ä

Zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts hat das Gericht einen Befundbericht des behandelnden Internisten eingeholt sowie das Gutachten des Facharztes für Gefäßchirurgie, Phlebologie, Lymphologie, vom XX.XX.XXXX eingeholt. Zur weiteren Sachdarstellung wird auf diese Unterlagen sowie auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Die Klage ist begründet.

Â

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Versorgung mit Liposuktionsbehandlung(en) als stationäre mehrschrittige Behandlung zu, [Â§ 27, 11, 137c](#) des fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Â

Insbesondere unter Anwendung des [Â§ 137c Abs. 3 SGB V](#) war die Beklagte zur Kostenübernahme von stationären Liposuktionsmaßnahmen zu verpflichten.

Â

1. [Â§ 137c SGB V](#) findet gemäß der seit 2021 ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf stationäre Maßnahmen Anwendung (BSG, Urteil vom 25.03.2021 â [B 1 KR 25/20 R](#) -). Und gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erstreckt sich diese Anwendbarkeit nicht nur auf Behandlungen, die vor dem Erlass von Erprobungsrichtlinien durchgeführt worden sind, sondern auch nach deren Erlass (so ausdrücklich: BSG, Urteil vom 26.04.2022 â [B 1 KR 20/21 R](#) -, Rn. 17ff., faktisch auch BSG, Urteil vom 18.08.2022 â [B 1 KR 29/21 R](#) -, und vom 25.03.2021 â [B 1 KR 25 /20 R](#) -).

Â

Damit kann entgegen dem Standpunkt der Klägerin unter Berufung auf das LSG Niedersachsen (a.a.O.) nicht von einer Sperrwirkung der Beschlüsse des G-BA vom 18.01.2018 und 19.09.2019 ausgegangen werden.

Denn [Â§ 137c Abs. 3](#) erlaubt ausdrücklich die Anwendung von Behandlungsmethoden, zu denen der Gemeinsame Bundesausschuss bisher

keine Entscheidung nach Abs. 1 getroffen hat (S. 1), d.h. auch von Methoden, deren Bewertung nach Abs. 1 noch nicht abgeschlossen ist (S. 2).

Ä

Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der GBA hat mit Beschluss vom 20.07.2017 das Bewertungsverfahren bezüglich der Liposuktionsbehandlung des Lipödem (ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Stadium) ausdrücklich ausgesetzt (BAnz AT 17.10.2017 B3) und diese Aussetzung mit Beschluss vom 25.08.2022 ausdrücklich verlängert (BAnz AT 06.12.2022). Bereits aus dem Verlängerungsbeschluss vom 25.08.2022 ergibt sich, dass die Aussetzung der Bewertung im Sinne des § 137c Abs. 3 S. 2 i.V.m. S. 1 durch die von der Beklagten angeführten Beschlüsse vom 18.01.2018 und 19.09.2019 nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind. Vielmehr behandeln die Beschlüsse vom 18.01.2018 und 19.09.2019 lediglich zeitlich befristete Teilaspekte (Lipödem Stadium III) und Maßnahmen zur Erkenntnisgewinnung (Erprobung).

Dementsprechend geht auch der G-BA selber aktuell von einer Zulässigkeit der Erbringung von Potenzialeleistungen zu Lasten der Krankenkassen im Rahmen der Krankenhausbehandlung aus (Stellungnahme des G-BA zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 19.06.2023, https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5505/2023-06-19-PA-AfG_G-BA_Stellungnahme_Lip%C3%B6dem.pdf; S. 4; Ä ebenso zu Recht kritisch und ablehnend zum Urteil des LSG Nds. auch diesbezüglich: [Ä!Ä!Ä!.., Vors. RiLSG NRW a.D., Anmerkung vom 17.11.2022, jurisPR-SozR 22/2022](#))

Ä

Auch die weiteren Voraussetzungen sind erfüllt.

Ä

2.Ä Das Gericht ist davon ausgegangen, dass die Liposuktion an Beinen und Armen in stationärer Form durchzuführen ist. So hält die konsultierte Ärztin Frau!Ä! eine stationäre Maßnahme für erforderlich. Und diese Einschätzung wird vom angeführten Sachverständigen!.. als nachvollziehbar eingeschätzt. (S. 7 des Gutachtens). Insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Klägerin vorliegenden Allergien und Urtikaria erscheint diese Einschätzung plausibel und überzeugend.

Unter zusätzlicher Beachtung der Limitierung der Menge an abzusaugendem Fettgewebe pro Sitzung ist zu berücksichtigen, dass nach den Ausführungen des Sachverständigen bei einer ambulanten Durchführung mehr Sitzungen durchgeführt werden müssen als bei stationärer Behandlung. Mehrere Sitzungen stellen jedoch eine höhere Zahl an operativen Eingriffen dar, die nicht ohne Weiteres allein aus wirtschaftlichen Gründen -zumutbar erscheint.

Zudem hat auch die Anhörung zahlreicher Betroffener in Klageverfahren ergeben, dass selbst Operateure, die ihre Maßnahmen als ambulant bezeichnen, die Patientinnen mit Überwachung und Rufbereitschaft des Arztes nach der Operation über Nacht betreuen und am nächsten Tag nicht ohne erneute Untersuchung und Anlage von Verbänden entlassen (â;â!). Mglicherweise hat die (Eigen-) Bezeichnung als ambulante Manahme insoweit auch zulassungsrechtliche Grnde.

Dementsprechend geht auch das LSG Nds. bei nchtlicher berwachungspflicht nach groen FIssigkeitsverschiebungen von der Notwendigkeit einer stationren Behandlung aus: Urteil vom 22.03.2016 â [L 4 KR 438/13](#) â (juris.de, Rn. 25).



Unter Bercksichtigung der jngeren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu [S 137c SGB V](#) hat das Gericht auch die dort aufgestellten Voraussetzungen einer schweren, die Lebensqualit nachhaltig einschrnkenden Erkrankung, den Mangel an alternativen schulmedizinischen Behandlungsmanahmen und das Vorliegen eines Behandlungspotenzials als gegeben gesehen:



3. Bei der Klgerin ist auch von einer schweren, die Lebensqualit nachhaltig beeintrchtigende Erkrankung auszugehen.

Dies ergibt sich am deutlichsten aus der knappen und prgnanten Angabe der Klgerin im Termin der mndlichen Verhandlung, dass sich Beine und Arme wie in Stacheldraht eingewickelt anfhlen. Weitere Auswirkungen und erhebliche Einschrnkungen im Alltag ergeben sich aus dem vom Sachverstndigen erhobenen Beschwerdebild.

Kennzeichnend fr die Schwere der Erkrankung ist der von der Klgerin angegebene Leidensdruck dahingehend, dass sie nach der langjhrigen Erkrankung mit progressiver Entwicklung bald nicht mehr wisse, wie sie emotional damit umgehen und dieses verarbeiten kann (lt. Sachverstndigem ohne Hinweise auf eine Dysmorphophobie).

Vor allem ist beim vorliegenden Erkrankungsbild hinsichtlich des Schweregrades zu bercksichtigen, dass es sich nach den Ausfhrungen des Sachverstndigen auch vorliegend um ein progredientes Leiden handelt, d.h. mit absehbar noch weitergehenden Einschrnkungen und Beschwerden.

So ist im vorliegenden Fall ohne die beantragten operativen Eingriffe eine Ausweitung der Arbeitsunfhigkeitszeiten und gegebenenfalls die medizinische Notwendigkeit einer psychiatrisch/psychologischen Behandlung absehbar.

Insoweit konnte die Kammer der Einschtzung in der von der Beklagten in Bezug

genommenen Entscheidung des LSG Niedersachsen jedenfalls f¹/₄r den vorliegenden Fall nicht folgen (vgl. auch insoweit â¹/₄!., Vors. RiLSG NRW a.D., a.a.O.)

Â

4.Â Schulmedizinische MaÃ¹/₄nahmen standen zur wirksamen Behandlung des LipÃ¹/₄dem an Beinen und Armen nicht ausreichend zur VerfÃ¹/₄gung.

Dies hat die Begutachtung des gehÃ¹/₄rten SachverstÃ¹/₄ndigenâ¹/₄!.. ergeben, der den nÃ¹/₄rher aufgefÃ¹/₄hrten konservativen BehandlungsmaÃ¹/₄nahmen keine ausreichende Erfolgsaussicht einrÃ¹/₄umt. Die sog. konservativen BehandlungsmÃ¹/₄glichkeiten seien bei dem vorliegenden Krankheitsbild von vornherein nur als MÃ¹/₄glichkeit und Versuch der Beschwerdebeeinflussung anzusehen. Selbst eine stationÃ¹/₄re RehabilitationsmaÃ¹/₄nahme in einer entsprechenden Klinik wÃ¹/₄re (nur) mÃ¹/₄glicherweise und nur kurzfristig erfolversprechend gewesen. Eine DauerlÃ¹/₄sung wÃ¹/₄rde dies nicht darstellen. Die Liposuktion sei nach weitgehend Ã¹/₄bereinstimmender Meinung die einzige, dauerhaft wirksame BehandlungsmÃ¹/₄glichkeit, das schmerzende Fettgewebe zu entfernen, bei fehlender anderweitiger Beeinflussbarkeit der Beschwerden. So haben auch bei der KlÃ¹/₄gerin die â¹/₄ konsequent angewandtenÂ â¹/₄ konservativen MaÃ¹/₄nahmen zu keinem Erfolg gefÃ¹/₄hrt oder die Entwicklung gestoppt.

FÃ¹/₄r die LiposuktionsmaÃ¹/₄nahmen an den Beinen und Armen ist nach Ã¹/₄berzeugender EinschÃ¹/₄tzung des gehÃ¹/₄rten SachverstÃ¹/₄ndigen die medizinische Indikation gegeben.

Es ergÃ¹/₄ben sich auch keine Hinweise auf eine sog. Dysmorphphobie.

Â

5.Â Die Behandlungsmethode der Liposuktion hat nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses auch das erforderliche Behandlungspotenzial (Beschluss vom 10.04.2018).

DarÃ¹/₄ber hinaus hatte auch der SachverstÃ¹/₄ndigeâ¹/₄!.. ausgefÃ¹/₄hrt, dass nach weitgehend Ã¹/₄bereinstimmender Meinung die Liposuktion die einzige dauerhaft wirksame BehandlungsmÃ¹/₄glichkeit sei.

Â

Als Sachleistung kann die streitgegenstÃ¹/₄ndliche Liposuktion nur in einer zugelassenen bzw. einer Vertragsklinik, nicht bei einem Privatbehandler, durchgefÃ¹/₄hrt werden.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ã¼bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã¼bermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ã¼ber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¶here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Ã¼bergang der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufÃ¼gen.

Â

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklÃ¤rung des Gegners beigefÃ¼gt war.

Â

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Â

â¶i..

Â

Â

Â

Erstellt am: 06.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024